



---

## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Tiefbauamt	02.12.2021	0289/21 - I/100 -
------------	------------	-------------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	13.12.2021		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

**Betreff:**

**Endausbau des Baugebietes „Hermannstraße,, in der Kernstadt  
(Stichweg Haus-Nr.34-42)**

**Anlage/n:**

Lageplan, Regelquerschnitt

**Inhalt der Mitteilung:**

Der Endausbau des Stichweges „Hermannstraße 34-42“ wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 02.12.2021

gez. Dr. Viertelhausen

## **Begründung:**

### **Allgemein**

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt in der Kernstadt den Endausbau des Baugebietes (BG) „Hermannstraße“. Die Maßnahme betrifft den Stichweg inkl. Wendehammer im Bereich „Hermannstraße 34-42“. Dieser Bereich wurde in 2005 als Baustraße hergestellt.

Die Baustrecke beträgt insgesamt ca. 70 m, bei einer auszubauenden Gesamtfläche von rd. 950 m<sup>2</sup>.

Der Endausbau umfasst ausschließlich den Straßenbau. Ver- und Entsorgungsleitungen wurden bereits im Zuge der Erschließung verlegt.

### **Vorhandener Zustand Straßenraum**

Die Breite der Straßenparzellen beträgt zwischen 5,50 m und 19,00 m (Wendehammer). Die Fahrbahn ist in Asphaltbauweise (Tragschicht) hergestellt, die Randbereiche (zukünftige Gehwegflächen) sind unbefestigt.

Die Straße befindet sich seit der Erschließung vor rd. 15 Jahren im Baustraßenzustand.

Behindertengerechte Führungen sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Die Entwässerung erfolgt über die unbefestigten Randbereiche bzw. die bereits hergestellten Straßenabläufe.

Baustraßen sollen nur temporär angelegt werden und sind generell nicht als langfristige Lösungen geeignet. Im Planungsbereich sind bereits Straßenaufbrüche durch Arbeiten an Versorgungsleitungen entstanden.

### **Geplante Gestaltung des Straßenraumes**

Die Verkehrsflächen werden aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im Mischprinzip, also mit der höhengleichen (weichen) Trennung von motorisiertem und fußläufigem Verkehr, hergestellt. Die Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg erfolgt mittels Pflasterrinnen, ohne trennende Bordsteine.

Der beidseitig bzw. umlaufend angeordnete Gehweg wird mit einer Breite von 1,00 m behindertengerecht hergestellt. Die Fahrbahn wird mit Breiten zwischen 3,50 und 4,50 m hergestellt. Die Fahrbahn im Bereich des Wendehammers hat eine Breite von 7,00 m. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse muss bei Begegnungsverkehr auf den höhengleichen Gehweg ausgewichen werden. Bei der Planung wurde berücksichtigt, dass aufgrund der Lage der Straße lediglich Müllfahrzeuge als Schwerverkehr zu erwarten sind und generell nur Anliegerverkehr zu erwarten ist.

Das Parken kann aufgrund der Platzverhältnisse nur an den im Lageplan gekennzeichneten Stellen ermöglicht werden (Bereich Wendehammer). Hier werden 7 Stellplätze geschaffen. Diese werden in Pflasterbauweise hergestellt. Stellplatzmarkierungen werden in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Die Entwässerung der Oberfläche erfolgt über eine einseitig angelegte (Mulden)-Pflasterrinne (Breite 0,50m). Vorh. Straßenabläufe (Muldenform im Bereich des höhengleichen Ausbaus) werden an die Endausbauplanung angepasst.

Gemäß dem Leitfaden für unbehinderte Mobilität und den mit dem Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar abgestimmten Details werden eine abgesenkte Querungsstelle (im

Einmündungsbereich) sowie taktilen Leitelemente vorgesehen.

Im Bereich des Wendehammers soll eine 3,0 m breite Grünfläche geschaffen werden. Diese wird so angelegt, dass das Befahren weiterhin ohne Einschränkungen möglich ist. Die Bepflanzung wird mit dem Stadtbetriebsamt abgestimmt.

Das im November 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschlossene Rad- und Fußverkehrskonzept macht für den Planungsbereich (reine Anliegerstraßen) keine Vorgaben hinsichtlich der Radverkehrsführung, so dass der Anlieger-Radverkehr im Mischverkehr (Tempo-30-Zone) erfolgt. Die Mindestgehwegbreiten von 2,50 m des o.g. Konzeptes lassen sich aufgrund der vorhandenen Parzellenbreiten nicht realisieren.

### **Befestigung von Fahrbahn, Parkflächen und Gehwegen**

Der Fahrbahnoberbau ist nach den Belastungsklasse 0,3 der gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO '12) in einer Gesamtstärke von rd. 60 cm vorgesehen.

Der geplante Fahrbahnoberbau setzt sich aus einer rd. 40 cm starken Frostschutzschicht (inkl. Bodenverbesserung, vorhanden), einer 10 cm starken Asphalttragschicht (vorhanden) und einer 4 cm starken Asphaltdeckschicht (geplant) zusammen.

Die Befestigung der Gehwege erfolgt mit Betonrechteckpflaster. Für überfahrbare Gehwege wird ein verstärkter Gehwegaufbau mit einer Pflasterstärke von min. 10 cm verwendet, so dass es hier beim Befahren nicht zu Verdrückungen kommt.

### **Grunderwerb**

Für die Maßnahme wird kein Grunderwerb erforderlich.

### **Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die Versorgungsunternehmen wurden über die Maßnahme informiert. Versorgungsleitungen sind im Gebiet bereits verlegt. Gemäß den Stellungnahmen der Unternehmen sind keine Erneuerungen geplant.

Insofern es die Platzverhältnisse zulassen, wird seitens der Stadt Wetzlar ein Leerrohrpaket 3xDA50 mitverlegt, so dass Straßenaufbrüche für mögliche Glasfaserleitungen weitestgehend vermieden werden.

### **Kanal**

Die Abwasserableitung im Planungsgebiet erfolgt im Mischsystem. Vor Endausbau der Straße wird der Kanal nochmals mittels TV-Inspektion untersucht, um mögliche Schäden vorab zu sanieren.

### **Beteiligung der Anlieger**

Nach Zustimmung des Magistrats werden die Anlieger im Zuge einer (online-) Anliegerversammlung über die Maßnahme informiert.

### **Baukosten und Erschließungskosten**

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf

#### **voraussichtlich:**

Straßenbau (Endausbau) ca. 130.000 € (brutto)

Mittel für die Umsetzung der Maßnahme sind im städtischen Haushalt 2022 bereitgestellt. Es wird folgendes Produktkonto herangezogen: 1210100.842200210

### **Beiträge**

Die erstmalige endgültige Herstellung der betreffenden Erschließungsanlage stellt eine erschließungsbeitragspflichtige Baumaßnahme nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. §§ 127 – 135 Baugesetzbuch dar. Für einen Teil der Grundstücke wurde die Erschließungsbeitragspflicht bereits im Zusammenhang mit dem Zwischenausbau dieser Erschließungsanlage abgelöst.

### **Ausführungszeit**

Nach erfolgter Gremienentscheidung soll die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unmittelbar erfolgen. Es ist dann mit einer Zuschlagserteilung und Baubeginn Mitte des Jahres 2022 zu rechnen.